

**Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen  
(Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen – UzKHV)  
Vom 5. September 2000  
(GVBl. S. 734)  
BayRS 2210-3-3-WK**

Vollzitat nach RedR: Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen (UzKHV) vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734, BayRS 2210-3-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 195 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl. S. 481), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl. S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

**§ 1 Beginn und Ende des Semesters**

(1) <sup>1</sup>Das Wintersemester der Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Fernsehen und Film in München beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. <sup>2</sup>Das Wintersemester der Hochschulen für Musik beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März des darauffolgenden Jahres. <sup>3</sup>In den Studiengängen Ballett und Tanz an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt das Wintersemester bereits zu Beginn der Unterrichtszeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(2) <sup>1</sup>Das Sommersemester der Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Fernsehen und Film in München beginnt am 1. April und endet am 30. September. <sup>2</sup>Das Sommersemester der Hochschulen für Musik beginnt am 15. März und endet am 30. September.

**§ 2 Unterrichtszeit an den Akademien der bildenden Künste und der Hochschule für Fernsehen und Film in München**

(1) Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Unterrichtszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.

(2) Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtszeit wird unterbrochen durch die Zeiten vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. <sup>2</sup>Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

**§ 3 Unterrichtszeit an den Hochschulen für Musik**

(1) <sup>1</sup>Die Unterrichtszeit im Studienjahr beträgt 31 Kalenderwochen und in jedem Semester mindestens 14 Kalenderwochen. <sup>2</sup>In den Studiengängen Ballett und Tanz an der Hochschule für Musik und Theater München beträgt die Unterrichtszeit im Studienjahr 39 Kalenderwochen, in den Studiengängen Maskenbild, Musical, Regie und Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater München 40 Kalenderwochen.

(2) <sup>1</sup>Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters am ersten Montag nach dem 14. März. <sup>2</sup>In den Studiengängen Ballett und Tanz an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt die Unterrichtszeit des Studienjahres am ersten Schultag nach den Sommerferien. <sup>3</sup>In den Studiengängen Maskenbild, Musical, Regie und Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt die Unterrichtszeit des Studienjahres am ersten Werktag des Monats Oktober. <sup>4</sup>Die Unterrichtszeit des

Wintersemesters endet spätestens mit Ablauf der letzten vollen Kalenderwoche des Monats Februar, die des Sommersemesters mit Ablauf der 31. Unterrichtswoche.<sup>5</sup>In den Studiengängen Ballett und Tanz an der Hochschule für Musik und Theater München endet das Studienjahr mit Ablauf der 39. Unterrichtswoche.<sup>6</sup>In den Studiengängen Maskenbild, Musical, Regie und Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater München endet das Studienjahr mit Ablauf der 40. Unterrichtswoche.

(3)<sup>1</sup>Die Unterrichtszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar sowie während der Karwoche und der darauffolgenden Woche.<sup>2</sup>Die Unterrichtszeit kann statt während der Karwoche vom Dienstag bis einschließlich Samstag der Woche nach Pfingsten unterbrochen werden.<sup>3</sup>Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

#### **§ 4 Munich Institute of Media and Musical Arts**

Für Beginn und Ende des Semesters sowie die Unterrichtszeit an dem Munich Institute of Media and Musical Arts gelten §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern entsprechend.

#### **§ 5 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Kunsthochschule Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen.

<sup>2</sup>Dadurch dürfen die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Gesamtunterrichtszeiten nicht verkürzt werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

München, den 5. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister